

Stadt Bielefeld - 002 - • 33597 Bielefeld

■ An die
Bezirksregierung Detmold
Dezernat 31
32754 Detmold

vorab per FAX (05231/71-1793)

Neues Rathaus
Niederwall 23

Auskunft gibt Ihnen:

Frau Bertermann

Telefon 0521 51 - 2003
Telefax 0521 51 - 3380
Internet www.bielefeld.de
E-Mail oberbuergemeister@bielefeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen

Bielefeld

24.10.2013

■ **Bürgerentscheid am 22.09.2013**
Überprüfung des Verfahrens zur Stimmabgabe
Telefonat vom 14.10.2013

Sehr geehrter Herr Beckfeld,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit wende ich mich an Sie mit der Bitte um Abstimmung, ob aus Sicht der Kommunalaufsicht die beabsichtigte Vorgehensweise mit festgestellten Verfahrensfehlern bei der Abstimmung über den Bürgerentscheid rechtlich vertretbar ist.

A) Sachverhalt:

Am 22.09.2013 fand zusammen mit der Bundestagswahl die Abstimmung über den Bürgerentscheid zur Sanierung des Freibades Gadderbaum statt. Der Bürgerentscheid erhielt die nach § 26 GO NRW erforderliche Mehrheit.

Die Beteiligung an dem Bürgerentscheid lag insgesamt bei 55,27 % der Abstimmungsberechtigten. Davon entfielen 50,06 % der gültigen Stimmen auf „ja“ und 49,94 % auf „nein“.

Mit „ja“ stimmten insgesamt 68.638 der Abstimmungsberechtigten – also für die Sanierung des Freibades - und 68.469 der Abstimmungsberechtigten mit „nein“ – also gegen die Sanierung-.

Daraus ergab sich eine Mehrheit von 169 Stimmen für die Sanierung.



Lieferanschrift

Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift

Stadt Bielefeld
Amt (siehe oben)
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld Kto.-Nr. 26
(BLZ 480 501 61)
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE3BXXX
Postbank Hannover Kto.-Nr. 20307
(BLZ 250 100 30)
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE192000000017669

Die Abstimmung verhielt sich in den Stadtbezirken wie folgt:

Stadtbezirk	Wahlberechtigte	Wähler		gültig		Ja		Nein	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Brackwede	28.762	15.972	55,53 %	15.555	97,39 %	8.153	52,41 %	7.402	47,59 %
Dornberg	15.859	9.932	62,63 %	9.702	97,68 %	4.210	43,39 %	5.492	56,61 %
Gadderbaum	8.362	5.400	64,58 %	5.337	98,83 %	4.102	76,86 %	1.235	23,14 %
Heepen	36.063	18.679	51,80 %	18.010	96,42 %	8.449	46,91 %	9.561	53,09 %
Jöllennebeck	17.548	9.780	55,73 %	9.524	97,38 %	4.302	45,17 %	5.222	54,83 %
Mitte	60.186	33.395	55,49 %	32.628	97,70 %	16.835	51,60 %	15.793	48,40 %
Schildesche	32.319	18.694	57,84 %	18.074	96,68 %	8.573	47,43 %	9.501	52,57 %
Senne	15.665	8.646	55,19 %	8.452	97,76 %	4.067	48,12 %	4.385	51,88 %
Sennestadt	16.138	7.773	48,17 %	7.472	96,13 %	3.892	52,09 %	3.580	47,91 %
Stieghorst	24.270	12.774	52,63 %	12.353	96,70 %	6.055	49,02 %	6.298	50,98 %
Stadt Bielefeld	255.172	141.045	55,27 %	137.107	97,21 %	68.638	50,06 %	68.469	49,94 %

Hinsichtlich des Stimmabgabeverfahrens im **Stimmbezirk 015.4 in Brackwede** wurde folgendes bekannt:

Am Wahltag meldete sich eine Bürgerin oder ein Bürger um ca. 12.20 Uhr beim Wahlteam der Stadt und teilte mit, dass in dem Stimmbezirk 015.4 in Brackwede die Stimmzettel für den Bürgerentscheid statt in die Wahlurne sogleich in 2 Behältnisse mit „ja“ und „nein“ sortiert wurden.

Der Wahlvorsteher hat im Nachhinein bestätigt, dass zur Vermeidung von Fehlern und zur Vereinfachung der Auszählung des Bürgerentscheids Kisten mit der Aufschrift „ja“, „nein“ und „Enthaltung“ aufgestellt worden seien. Nach der Stimmabgabe in der Wahlkabine hätten die Wählerinnen und Wähler dann den Stimmzettel für die Bundestagswahl in die Wahlurne geworfen und den Stimmzettel für den Bürgerentscheid eigenhändig je nach (nur der betreffenden Person bekanntem) Abstimmungsergebnis in die bereitstehenden Kisten auf dem Tisch neben der Wahlurne gelegt.

Der Wahlvorsteher habe darauf geachtet, dass bei dem Ablegen der Stimmzettel für den Bürgerentscheid keine weitere im Raum anwesende Person die Ablegung beobachten konnte. Die Anwesenden hätten teilweise in den Wahlkabinen gewartet.

Aufgrund des o.g. telefonischen Hinweises aus der Bevölkerung hat das Wahlteam das zuständige Bezirksamt Brackwede sofort um 12.21 Uhr angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass das Verfahren geändert wird. Von dort wurde um 12.23 der Wahlvorsteher aufgefordert, die Stimmzettel für den Bürgerentscheid alle in die Wahlurne werfen zu lassen.

Das Verfahren wurde daraufhin sofort umgestellt. Nach Auskunft des Wahlvorstehers sind die bis zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Stimmzettel aus den einzelnen Kisten auch sogleich in die geschlossene Wahlurne geworfen worden. Eine getrennte Zählung der in den Kisten befindlichen Stimmzettel ist nicht erfolgt.

Aufgrund der Presseberichterstattung über den Bürgerentscheid ging am 14.10.13 ein weiterer telefonischer Hinweis ein. Ein Bürger, der seine Angaben am selben Tag noch zu Protokoll des Bezirksamtes erklärte, teilte mit, dass er in der Realschule Brackwede morgens gegen 9 Uhr gewählt habe.

Er habe keine Pappkartons gesehen, allerdings sei ihm der Stimmzettel für den Bürgerentscheid abgenommen und aufgeklappt worden. Das Abstimmungsverhalten sei auf einer separaten Strichliste vermerkt, der Stimmzettel wieder zugeklappt und auf einen Stapel – wobei es 2 Stapel gegeben habe – gelegt worden.

Der Schriftführer hat hierzu am 14.10.13 angegeben, dass direkt ab 8 Uhr die 3 Kisten zur Verfügung – zur Vereinfachung der Auszählung - aufgestellt worden seien. Die Wähler /Abstimmungsberechtigten seien nach der Wahl in der Wahlkabine dann gebeten worden, die Stimmzettel für den Bürgerentscheid in die entsprechende Kiste zu werfen. Er habe im Anschluss daran, auf einer Liste mit den Spalten „Ja“ und „Nein“, die Stimmabgabe abgehakt und vereinzelt die Übereinstimmung überprüft. Diese Listen seien aber nicht mehr vorhanden.

Der stellvertretende Wahlvorsteher bestätigte das Aufstellen der 3 Kisten aus Gründen der Vereinfachung. Da er für die Nachmittagsschicht eingeteilt war, habe er das Wahllokal aber vormittags zunächst wieder verlassen.

Nach den Sachverhaltsermittlungen steht damit für mich fest, dass am 22.09.13 in der Zeit von 8 Uhr bis ca. 12.23 Uhr in dem Wahllokal 015.4 in Brackwede die Stimmzettel für den Bürgerentscheid nicht in die Wahlurne sondern in 3 Kisten – mit der Aufschrift „JA“ , „NEIN“ und „Enthaltung“ geworfen wurden und das Abstimmungsergebnis in einer Strichliste vermerkt wurde. Vereinzelt kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Stimmzettel direkt von einem Mitglied des Wahlvorstandes entgegen genommen wurde.

Das **Abstimmungsergebnis** für den Bürgerentscheid sieht im **Stadtbezirk Brackwede** wie folgt aus:

- Im **Stimmbezirk 015.4** haben 41,54 % der Abstimmungsberechtigten abgestimmt. Das entspricht 616 abgegebenen Stimmen, wovon 606 Stimmen gültig sind. Davon entfielen 52,48 % auf „ja“ (318 Stimmen) und 47,52 % auf „nein“ (288 Stimmen). Der Stimmenunterschied betrug 30 Stimmen.
- In dem **Wahlbezirk WBZ 15** (Teilbezirk von Brackwede) haben 54,03 % der Abstimmungsberechtigten abgestimmt. Davon entfielen 54,64 % der gültigen Stimmen auf „ja“ und 45,36 % auf „nein“.
- In dem gesamten **Stadtbezirk Brackwede** haben 55,53 % abgestimmt, wobei 52,41 % der gültigen Stimmen auf „ja“ und 47,59 % auf „nein“ entfielen.

Nach übereinstimmender Aussage des Wahlvorstands in dem betroffenen Stimmbezirk hat die überwiegende Zahl der Abstimmungsberechtigten nach Umstellung des Verfahrens gewählt.

Der Wahlvorsteher geht davon aus, dass 15 -16 % der abgegebenen Stimmen bis zur Umstellung des Verfahrens abgegeben worden sind. Ausgehend von 616 Stimmen sind das rechnerisch zwischen 92 und 99 Stimmen.

Der Schriftführer schätzt, dass 80 – 100 der Stimmen in dem fraglichen Zeitraum abgegeben worden sind. Auch der stellvertretende Wahlvorsteher bestätigt, dass es nachmittags sehr voll im Wahllokal gewesen sei.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei den Infoveranstaltungen für die Wahlhelfer im Vorfeld ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass sowohl die Stimmzettel für die Bundestagswahl als auch die Stimmzettel für den Bürgerentscheid jeweils in die Wahlurne zu werfen sind und mit der Auszählung des Bürgerentscheids erst begonnen werden darf, sobald die Auszählung der Bundestagswahl abgeschlossen ist.

An der Informationsveranstaltung haben der Wahlvorsteher und der Schriftführer laut Anwesenheitsliste der Veranstaltung vom 18.09.13 teilgenommen. Der betreffende Wahlvorsteher ließ sich dahingehend ein, dass er wegen der hohen Geräuschkulisse diese Information nicht mitbekommen habe. Darüber hinaus ist an alle Mitglieder des Wahlvorstandes zusammen mit dem Berufungsschreiben ein Merkblatt zum Ablauf des Bürgerentscheids verschickt worden.

B) Rechtliche Würdigung:

1) Gegenstand dieser Prüfung

Bei einer Prüfung des Abstimmungsverfahrens im Rahmen eines Bürgerentscheids wird die Gültigkeit der Abstimmung untersucht.

Der Gesetzgeber hat in NRW darauf verzichtet, das Abstimmungsverfahren im Einzelnen zu regeln. Die Gemeinden können Einzelheiten in der Satzung festlegen.

Auch wenn der Gesetzgeber ausdrücklich darauf verzichtet hat, ein Abstimmungsprüfungsverfahren vorzusehen und dies auch in der Bielefelder Satzung ausdrücklich so bestimmt wird, so muss dennoch das Abstimmungsverfahren mit den Wahlrechtsgrundsätzen aus Art. 28 und 38 GG konform gehen, (siehe VG Düsseldorf, Urteil vom 14.04.2000 – 1 K 2352/99, LEXsoft).

Zu beachten ist, dass selbst bei allgemeinen Wahlen kein Wahlfehler unausweichlich zu einer Neuwahl führt. Absolute Nichtigkeitsgründe für Wahlen gibt es nicht, eine durchgeführte Wahl genießt Bestandsschutz.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch bei Wahlprüfungsverfahren:

- So können Formfehler korrigiert werden,
- rechnerische Fehler verbessert werden.
- Weiterhin muss geprüft werden, ob ein Fehler sich überhaupt auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben kann, und zwar in dem Sinne, dass das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- Und schließlich darf eine Wahl nur in dem Umfang für ungültig erklärt werden, in dem der Wahlfehler sich auswirken konnte.

Eine Abstimmung zu einem Bürgerentscheid ist mit einer Wahl zwar rechtlich nicht gleichzusetzen. Dennoch dürften bei der Gültigkeitsprüfung einer Abstimmung ähnliche Maßstäbe wie bei einer Wahl anzulegen sein, zumin-

dest dann, wenn Rechtsverstöße in Form von Verstößen gegen Wahlgrundsätze begangen worden sind (siehe im Einzelnen unter 2b).

Genau wie im Wahlrecht kann die Abstimmungswiederholung nur ultima ratio sein, um den größtmöglichen Bestandsschutz der durchgeführten Abstimmung zu gewährleisten.

Prüfungsgegenstand ist also, ob

- ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften feststellbar ist, der nicht korrigiert werden kann und
- welche Rechtsfolgen sich daraus ableiten, insbesondere, ob die Abstimmung ganz oder teilweise wiederholt werden muss.

2. Rechtliche Prüfung

a. Rechtsverstoß

Auch bei einer Abstimmung über einen Bürgerentscheid sind die allgemeinen Wahlgrundsätze der Art. 28 Abs. 1 S. 2, 38 Abs. 1 S. 1 GG einzuhalten (s. Kösters, Der Bürgerentscheid in NRW, 2005, S. 63).

Da der Gesetzgeber mit der Abstimmung über einen Bürgerentscheid ein mit Wahlen vergleichbares Verfahren gewählt hat, gelten dort auch die bei Wahlen unmittelbar aus dem Demokratieprinzip folgenden geltenden Grundsätze der Allgemeinheit, Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit und Geheimhaltung (s. VG Düsseldorf, Urteil vom 14.04.2000 - 1 K 2352/ 99, LEXsoft; ebenso Ritgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, 1997, § 19 B, S. 268f, § 16 B IS. 236). Bei Abstimmungen ist vor allem für die geheime Stimmabgabe zu sorgen (so auch Rehn/Cronauge u.a. GO NRW, § 26 Erl. VIII 1).

Dem entsprechend sieht § 11 Nr. 1 und Nr. 3 der Satzung der Stadt Bielefeld zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NRW vom 08.09.2000, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 22.07.13 auch ausdrücklich vor, dass die/der Abstimmende seine Stimme geheim abgibt und sie/er den Stimmzettel selbst in die Abstimmurne wirft.

Das Wahlgeheimnis soll den Wähler bei einer geheimen Wahl davor schützen, dass seine Wahlentscheidung beobachtet wird oder nachträglich rekonstruiert werden kann. Ziel ist es, die Einschüchterung von Wählern und den Verkauf von Stimmen zu erschweren. Das Wahlgeheimnis wird durch die Wahlkabine, in der der Wahlvorgang stattfinden muss und die verschlossene Wahlurne, in die der Stimmzettel geworfen wird, gesichert.

Im Stimmbezirk 015.4 in Brackwede wurden die Stimmzettel zeitweise nicht in die verschlossene Wahlurne geworfen. Die Abstimmungsberechtigten sind teilweise bei dem Einsortieren in die jeweilige Kiste von Mitgliedern des Wahlvorstandes beobachtet worden. Zumindest ist die Stimmabgabe rekonstruierbar gewesen. Dafür spricht schon das Führen der Strichlisten.

Der Grundsatz der geheimen Wahl ist durch das Verfahren der Einlegung in die 3 Kisten je nach Abstimmungsergebnis verletzt worden.

Ein solcher Verfahrensverstoß gegen die allgemeinen Wahlgrundsätze kann im Nachhinein nicht korrigiert werden.

b) Entscheidungserheblichkeit des Rechtsverstoßes

Voraussetzung für eine Abstimmungswiederholung ist die Einschätzung, dass der Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl das Ergebnis der Abstimmung beeinflussen kann.

Zwar ergibt sich diese Anforderung weder aus § 26 GO NRW noch aus der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidD-VO) vom 10. Juli 2004 oder der Satzung der Stadt Bielefeld.

Sie folgt aber aus den Wahlvorschriften, die entsprechend anzuwenden sind (s. bb) und wird bestätigt aus den Prinzipien der Gemeindeordnung NW (s. unter cc).

aa. Regelungen im Kommunalwahlrecht

Wird bei einer Kommunalwahl festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von **entscheidendem Einfluss** gewesen sein können, so ist die Wahl teilweise oder ganz für ungültig gemäß § 40 Abs. 1 b) i.V.m. § 42 Abs. 1 KWahlG zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen führt im Urteil v. 15.12.2011 - Az.: 15 A 876/11- (DVBl. 2012, S. 588-590,LEXsoft) unter Randnummer 80 zur **Ergebnisrelevanz** bei § 40 Abs. 1 b) KWahlG dazu weiter folgendes aus:

„Aus vorgenannter Norm ergibt sich, dass nicht alle festgestellten Wahlfehler zur Ungültigkeit der Wahl führen, sondern nur solche, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Damit ist das Erfordernis der Mandatsrelevanz (Erheblichkeitsgrundsatz) umschrieben. Dabei kommt es nicht auf die Schwere eines Wahlfehlers (etwa im Sinne eines absoluten Wahlfehlers), sondern allein auf seine Folgen für das Wahlergebnis an. Es müssen ernst zu nehmende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Wahl bei ordnungsgemäßem Ablauf möglicherweise zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Notwendig ist deshalb die reale Möglichkeit einer anderen Sitzverteilung. Eine mathematisch korrekte Feststellung einer Mandatsrelevanz ist allerdings bei Wahlfehlern der hier vorliegenden Art nicht möglich; ihre Annahme muss notwendigerweise hypothetisch bleiben. Mit anderen Worten: Eine Mandatsrelevanz liegt vor, wenn nicht nur mit einer theoretischen, sondern nach der Lebenserfahrung wahrscheinlichen und greifbaren Beeinflussung gerechnet werden muss (vgl. Schneider in: Kallerhoff u. a., Handbuch zum Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen, Köln 2008, 311 f. m. w. N).“

Die Rechtsfolge der Ungültigkeit der Wahl tritt mithin erst dann ein, wenn nach der Lebenserfahrung mit einer wahrscheinlichen und greifbaren Beeinflussung des Ergebnisses durch die Rechtsverletzung *gerechnet werden muss*. Es genügt also nicht eine theoretisch abstrakte Möglichkeit des Einflusses auf das Wahlergebnis. Vielmehr muss eine faktische Relevanz im Einzelfall gegeben sein.

Das OVG Thüringen verlangt in seinem Urteil vom 20.06.1996 – Az.: 2 KO 229/96 – Randnummer 150 (DVBl. 1997, 1293; LEXsoft) für eine Ungültigkeitserklärung einer Wahl die reale Möglichkeit, dass die Wahl bei ordnungsgemäßem Ablauf zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.

bb. analoge Anwendung des Kommunalwahlrechts

Die Anforderung der faktischen Relevanz ist auch auf die Abstimmung bei einem Bürgerentscheid anzuwenden.

Eine analoge Anwendung von Vorschriften erfolgt bei planwidrigen Regelungslücken. Eine solche liegt vor (aaa). Die Anwendung des KWahlG ist vorliegend geboten (bbb).

aaa. Planwidrige Regelungslücke

Zwar hat der Gesetzgeber auf eine Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens bei Bürgerentscheiden verzichtet. Daraus wird grundsätzlich gefolgert, dass eine sinngemäße Heranziehung der kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen mangels gesetzlicher Regelung unzulässig ist (so VG Düsseldorf a.a.O.; Rehn/Cronauge a.a.O. IX). Denn bei Wahlprüfungsverfahren handelt es sich um ein Verfahren *sui generis*, das einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Der Gesetzgeber wollte aber nicht einen Bruch von Verfassungsprinzipien erlauben.

Aufgrund der Verpflichtung der Verwaltung zu gesetzmäßigem Handeln kann nicht „sehenden Auges“ über einen auf der Hand liegenden Verfahrensfehler hinweggesehen werden. Insofern ist es unbeachtlich, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten nach Feststellung des Ergebnisses eingeschränkt sind. Jedenfalls kann das im Ergebnis nicht dazu führen, dass der Rat ein Abstimmungsergebnis feststellt, das nichtig ist. Um die Gültigkeit bzw. Nichtigkeit der Abstimmung aber beurteilen zu können, muss (zumindest) ein auf der Hand liegender Verstoß geprüft und deren Rechtsfolge geprüft werden.

Hier sind zwei Verfassungsprinzipien offensichtlich tangiert:

- **Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung**
Die rechtswidrige Durchführung eines Bürgerentscheids berührt den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG). Der Wahlvorstand gehört zur Sphäre der Verwaltung. Der von ihm verursachte Abstimmungsfehler ist daher als gesetzwidriges Verwaltungshandeln anzusehen.
- **Demokratieprinzip**

Daneben wird das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG) berührt. Das Demokratieprinzip umfasst das Gebot der geheimen Wahl. Dagegen wurde verstoßen, wie oben schon ausgeführt wurde.

bbb. Anwendung des KommunalwahlG

Der Gesetzgeber hat in § 26 GO NRW ein Abstimmungsverfahren gewählt, das wie eine Wahl ein Massenverfahren ist. Die Abstimmung ist entsprechend der verfassungsrechtlichen Grundsätze durchzuführen. Daher spricht mangels anderer vergleichbarer Verfahrensregelungen zumindest in Fällen der Offensichtlichkeit von Verstößen – wie hier - die Vergleichbarkeit der Sachverhalte dafür, dann auch die Wahlvorschriften entsprechend anzuwenden.

Die Anwendung des KWahlG führt auch zu angemessenen Ergebnissen: Bürgerentscheide haben zwar die Wirkung eines Ratsbeschlusses. Sie genießen aber anders als Ratsbeschlüsse einen erhöhten Bestandsschutz, da sie gemäß § 26 GO NW vor Ablauf von 2 Jahren nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden können. Diesem erhöhten Bestandsschutz bei Bürgerentscheiden kann nur Rechnung getragen werden, indem Verfahrensfehler wie bei Wahlen beachtet werden. Würde jeder Verstoß zur Nichtigkeit des Bürgerentscheids führen, würde das dem hohen Stellenwert des in der ersten Abstimmung zum Ausdruck kommenden Bürgerwillens widersprechen.

Da jede Wahl-/Abstimmungswiederholung im Verhältnis zur ursprünglichen Abstimmung zu einer Ergebnisänderung führt, ist es also auch aus Demokratiegesichtspunkten geboten, die Ergebnisrelevanz genau zu prüfen und festzustellen.

cc. Rechtsgedanken der Gemeindeordnung

Im Übrigen ist auch ein Ratsbeschluss nicht zwingend bei jedem Verfahrensverstoß nichtig. Gemäß § 31 Abs. 6 GO NRW kann die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das **Abstimmungsergebnis entscheidend** war.

Daher dürften Abstimmungsfehler beim Bürgerentscheid ebenso wie Wahlfehler nur dann zur Nichtigkeit der Wahl führen, wenn sie **ergebnisrelevant** sind.

dd. Anwendung der Grundsätze des Kommunalwahlrechts

Im vorliegenden Fall wäre der Verfahrensfehler ergebnisrelevant, wenn bei einem Stimmenunterschied von insgesamt 169 Stimmen im gesamten Stadtgebiet 85 Abstimmungsberechtigte mit „nein“ statt mit „ja“ gestimmt hätten.

Der Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl im Stimmbezirk 015.4 kann das Ergebnis der Abstimmung nach der Lebenswahrscheinlichkeit nicht beeinflussen haben.

Da die vom Verfahrensfehler betroffenen Abstimmenden nicht identifiziert werden können, ist eine entsprechende Befragung nicht möglich. Daher ist bei der Ergebnisrelevanz auf der Basis von Indizien zu schätzen, ob damit zu rechnen ist, dass bei einem korrekten Verfahren vom Beginn der Eröffnung des Wahllokals an mindestens 85 Abstimmungsberechtigten mit „nein“ gestimmt hätten.

Das Abstimmungsergebnis für den Bürgerentscheid sieht im Stadtbezirk Brackwede wie folgt aus:

- Im **Stimmbezirk 015.4** haben 41,54 % der Abstimmungsberechtigten abgestimmt. Davon entfielen **52,48 % auf „ja“** und 47,52 % auf „nein“. Der Stimmenunterschied betrug 30 Stimmen.
- In dem **Wahlbezirk WBZ 15 (Teilbezirk von Brackwede)** haben 54,03 % der Abstimmungsberechtigten abgestimmt. Davon entfielen **54,64 % der gültigen Stimmen auf „ja“** und 45,36 % auf „nein“.
- In dem gesamten **Stadtbezirk Brackwede** haben 55,53 % abgestimmt, wobei **52,41 % der gültigen Stimmen auf „ja“** und 47,59 % auf „nein“ entfielen.

In dem Stimmbezirk 015.4 sind damit keine signifikanten Abweichungen im Stimmverhalten in dem Wahlbezirk zu erkennen. Der Anteil der „Ja- Stimmen weicht von dem Stimmergebnis im Stimmbezirk Brackwede nicht wesentlich ab. Der Unterschied liegt in einem Korridor von 2 % (52,48 % - 52,41 % - 54,64 %).

Nach der Lebenserfahrung ist nicht davon auszugehen, dass 85 Abstimmungsberechtigte mit „nein“ anstelle von „ja“ gestimmt hätten, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt worden wäre. Gültig abgestimmt haben 606 Personen, davon am Vormittag vermutlich 80 bis 100 Personen. Es ist nicht wahrscheinlich, dass nahezu alle Abstimmungsberechtigten am Vormittag mit „ja“ gestimmt haben, aber mit „nein“ gestimmt hätten, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt worden wäre. Erfahrungsgemäß ist aufgrund der identischen Betroffenheit der Brackweder Bevölkerung davon auszugehen, dass sich das Abstimmungsverhalten der Abstimmungsberechtigten in dem Stimmbezirk 015.4 nicht signifikant vom Abstimmungsverhalten anderer Brackweder Bürgerinnen und Bürger unterscheidet. Das zeigt sich auch daran, dass lediglich im Stadtbezirk Gadderbaum eine deutliche Mehrheit für die Teilsanierung des Freibades ausgesprochen hat. In allen anderen Stadtbezirken Bielefelds ist die Bandbreite ähnlich wie in Brackwede.

Folglich ist nicht festzustellen, dass das Einwerfen der Stimmzettel in die vorbereiteten Kisten – statt in die Wahlurne - auf das Wahlergebnis insgesamt Einfluss hatte, eine Ergebnisrelevanz ist nicht zu prognostizieren.

Die Abstimmung zum Bürgerentscheid ist folglich gültig und muss nicht wiederholt werden.

C) Weitere Nachfragen und Beschwerden

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Abstimmung zum Bürgerentscheid hat es weitere Nachfragen und Beschwerden gegeben, denen ich nachgegangen bin. Einen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis habe ich jedoch nicht feststellen können.

Der Vollständigkeit halber möchte ich Ihnen daher in Kurzform wie folgt berichten:

1)

Am Wahltag gegen 17.15 Uhr wurde das Wahlamt darüber informiert, dass einem Wahllokal nur noch 5 Stimmzettel für den Bürgerentscheid vorliegen würden. Daraufhin wurde umgehend jemand beauftragt, weitere Stimmzettel zu dem Wahllokal zu bringen.

Etwa 15 Minuten später waren wieder ausreichend Stimmzettel vorhanden. In der Zwischenzeit sind die Abstimmungsberechtigten gebeten worden, auf die Stimmzettel zu warten. Bis auf eine Bürgerin haben alle Abstimmungsberechtigten auf die neuen Stimmzettel gewartet. Lediglich diese eine Bürgerin verließ das Wahllokal, kehrte aber kurz vor 18 Uhr zurück und gab ihre Stimme ab.

Folglich ist keine Stimme in dem Abstimmungsverfahren zum Bürgerentscheid verloren gegangen.

2)

Eine Bürgerin hat mit Mail vom 23.09.2013 „Einspruch“ gegen das Wahlergebnis zur Sanierung des Freibades Gadderbaum eingelegt, mit der Begründung, in dem Wahllokal (Baumheide) seien die Wahlzettel für den Bürgerentscheid nicht pauschal an die Wähler zusammen mit dem Wahlzettel für die Bundestagswahl ausgegeben wurden, sondern jeder Wähler sei gefragt worden, ob er auch den Wahlzettel für das Freibad haben möchte. Sie hatte dabei den Eindruck, dass bei der Ausgabe der Zettel indirekt vermittelt worden sei, dass man auf jeden Fall mit „ja“ stimmen würde, wenn man den Wahlzettel anforderte. Außerdem sei sie von einer Wahlhelferin angesprochen worden: „Ja, sie gehen bestimmt auch regelmäßig schwimmen.“

Der Wahlvorsteher des Stimmbezirks 24.4 hat der Darstellung widersprochen und auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Abstimmungsberechtigten neutral (ohne Pro- und Contra – Äußerungen zum Freibad) gefragt worden seien, ob sie am Bürgerentscheid teilnehmen möchten.

Eine Abstimmungsbeeinflussung lässt sich mithin nicht nachweisen.

3)

Ein anonymer telefonischer Hinweis vom 14.10.13, wonach einer Abstimmungsberechtigten mitgeteilt worden sei, wenn sie gegen die Sanierung des

Freibades wäre, müsste sie nicht am Bürgerentscheid teilnehmen, konnte in den in Betracht kommenden Stimmbezirken nicht bestätigt werden.

Ein Verstoß gegen die Wahlgrundsätze in Form einer Beeinflussung des Wahlverhaltens ist nicht feststellbar.

D) Weiteres Vorgehen

Ich beabsichtige daher, dem Rat in der **Sitzung am 07.11.2013** folgende Beschlüsse zu empfehlen:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass die zur Abstimmung gestellte Frage von 68.638 Abstimmungsberechtigten mit „ja“ und von 68.469 Abstimmungsberechtigten mit „nein“ beantwortet wurde. Von den 255.172 Abstimmungsberechtigten haben 141.045 an der Abstimmung teilgenommen. 3.938 Stimmen waren ungültig, 137.107 Stimmen waren gültig.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Abstimmung im Stadtbezirk 015.4 in der Zeit von 08.00 – ca. 12.23 Uhr unter Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl stattgefunden hat.
3. Es wird festgestellt, dass nach dem Ergebnis des Bürgerentscheids die Stadt Bielefeld verpflichtet ist, das Freibad Gadderbaum mit Becken, Rohrsystem, Badtechnik und Solarabsorberanlage teilzusanieren.

Die Begründung der Beschlussempfehlung wird wie in dieser Darstellung entwickelt.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen würden, ob Sie meine Rechtsauffassung und die Beschlussempfehlung teilen.

Für Fragen stehe ich selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Clausen
Oberbürgermeister